



20.09.2012

Anhörungsbericht CO₂-Verordnung

Auswertung der Anhörung

1 Ausgangslage (Inhalt der Vorlage)

Am 23. Dezember 2011 haben die eidgenössischen Räte als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“ eine Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2012 angenommen. Die Referendumsfrist ist am 13. April 2012 unbenutzt verstrichen. Das Gesetz und die dazugehörige CO₂-Verordnung, über die das UVEK vom 11. Mai bis 3. August 2012 eine Anhörung durchgeführt hat, sollen die geltenden Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2013 ablösen.

Das CO₂-Gesetz will die im Inland emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 senken. Dieses Ziel entspricht einer absoluten Reduktion der Treibhausgasemissionen um rund 10,6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten (CO₂eq).¹ Im Unterschied zum geltenden CO₂-Gesetz, das nur die energetischen CO₂-Emissionen umfasst, sollen zukünftig bei der Berechnung der Emissionen alle international geregelten Treibhausgase und auch der im Wald und Holz gebundene Kohlenstoff (Senken) berücksichtigt werden. Für die Zielerreichung ausschlaggebend ist, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 kontinuierlich zurückgehen, damit die gewünschte Reduktionswirkung im Jahr 2020 erreicht wird. Der Bundesrat nutzt die ihm zugewiesene Kompetenz und legt in Entwurf zur CO₂-Verordnung Zwischenziele für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie fest.

Ziele und Massnahmen bis 2020 knüpfen nahtlos an das bis Ende 2012 geltende CO₂-Gesetz an. Die fünf bestehenden Verordnungen zum CO₂-Gesetz werden per Januar 2013 durch eine umfassende CO₂-Verordnung abgelöst. Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz und regelt insbesondere die Umsetzung folgender Instrumente und Massnahmen:

- Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland
- Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden
- CO₂-Emissionsvorschriften für neu immatrikulierte Personenwagen
- Emissionshandelssystem
- Befreiungsmöglichkeiten von der CO₂-Abgabe
- Kompensationspflicht für Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke
- Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe
- CO₂-Abgabe auf Brennstoffe
- Gebäudeprogramm
- Technologiefonds
- Information, Bildung und Beratung

2 Zum Anhörungsverfahren

Alle bis Ende August 2012 eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind im vorliegenden Anhörungsbericht berücksichtigt. Die engagierten und teilweise sehr umfangreichen Stellungnahmen bieten wertvolle Beiträge zur Überarbeitung der CO₂-Verordnung.

Allerdings können angesichts der grossen Anzahl der Anhörungsteilnehmer in der Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte reflektiert werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, alle Argumentationen und Begründungen einzeln wiederzugeben. Massgebend war der Grundsatz, die Kernaussagen in verkürzter aber unverfälschter Form im Bericht darzustellen.

¹ Die einzelnen Treibhausgase tragen unterschiedlich stark zur Klimaerwärmung bei. Als einheitliche Bemessungsgrundlage wird das globale Erwärmungspotenzial der einzelnen Gase in Relation zur Klimawirksamkeit von Kohlendioxid (CO₂) gestellt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ausgedrückt. So gilt für Methan beispielsweise CO₂eq = 25; d.h. dass 1 Tonne Methan so klimawirksam ist wie 25 Tonnen CO₂.

3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26 + FL	24
Konferenzen und Kommissionen	6	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Branchenverbände, Umweltverbände, Fachstellen, Organisationen	40	30
Zusätzliche Teilnehmer		112
Davon Garagisten / Autohändler		19
Davon andere Unternehmen		27
Davon nationale und kantonale politische Parteien		5
Verbände, Organisationen, Privatpersonen,...		61
Total	78	177

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Mehrheit der 177 Anhörungsteilnehmer ist grundsätzlich mit dem Entwurf der CO₂-Verordnung einverstanden. Ausdrücklich begrüsst wird, dass die heute bestehenden fünf Verordnungen ab 2013 zu einer einzigen Verordnung zusammengeführt werden. Gleichzeitig wird die Vorlage aber auch als komplex und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nur schwierig bewältigbar bezeichnet. Diese Anhörungsteilnehmer befürchten einen bürokratischen Mehraufwand.

Trotz Zustimmung in den Grundsätzen sehen insbesondere Wirtschaftskreise betreffend Abgabebefreiung und Emissionshandel sowie CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen Verbesserungsbedarf:

- Der Bundesrat soll Bescheinigungen über Emissionsverminderungen im Inland den Emissionsrechten und den ausländischen Emissionsminderungszertifikaten gleichstellen. Dies würde es kompensationspflichtigen Importeuren fossiler Treibstoffe und Betreibern fossil-thermischer Kraftwerke erlauben, nebst Bescheinigungen auch Emissionsrechte zur Erfüllung ihrer Pflicht abzugeben. Umgekehrt würde das Angebot im Emissionshandelssystem erweitert: Unternehmen könnten zur Deckung ihrer Emissionen nebst Emissionsrechten auch Bescheinigungen abgeben.
- Die Möglichkeit zur Abgabebefreiung wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings sollen die im Zeitraum 2008 bis 2012 zugestandenen Emissionen Ausgangspunkt für den Absenkpfad bis 2020 sein und nicht die effektiven Emissionen. Vorleistungen sollen bei der Zieldefinition stärker berücksichtigt und Reduktionsleistungen, die über die Verpflichtungen 2008 bis 2012 hinaus gehen, sollen unbürokratisch und vollständig in die neue Periode übertragbar sein.

- Von der vorgeschlagenen Einbindung von Kehrrechtverbrennungsanlagen in das Emissionshandelssystem (EHS) ist abzusehen, da die Menge des zu verbrennenden Abfalls nur schlecht durch die Anlagebetreiber gesteuert werden könne.
- Bei der Zuteilung der Emissionsrechte anhand von Benchmarks seien schweizspezifische Aspekte besser zu berücksichtigen und die Benachteiligung aufgrund der Überallokation in der EU auszugleichen.
- Kleinimporteure von aussereuropäischen Fahrzeugen befürchten Wettbewerbsnachteile gegenüber den Grossimporteuren und fordern eine Ausnahmeregelung für Fahrzeuge ohne europäische Gesamtgenehmigung.

Weniger zufrieden sind der Verein Klimainitiative, die Umwelt-, Entwicklungs- und Konsumentenorganisationen sowie die umweltnahen Wirtschaftsverbände. Sie bezeichnen den CO₂-Verordnungsentwurf als zu wenig ambitionös und fordern, dass der Bundesrat seine Kompetenz zur Erhöhung des Reduktionsziels auf bis zu minus 40 Prozent bis 2020 nutzt. Die CO₂-Abgabe sei bereits auf 2013 gestützt auf ein Zwischenziel für das Jahr 2011 zu erhöhen.

Sie kritisieren zudem die Klassierung der Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke als Stabilisierungsmassnahme („sui generis“-Regelung), die nicht in die Beurteilung der gesetzlichen Zielerreichung einfließt. Sie fordern für den Anteil, der die Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke im Ausland kompensieren dürfen, zusätzliche Massnahmen.

Als ungenügend wird auch die Umsetzung des Gesetzesauftrags zur Information, Bildung und Beratung eingestuft. Gefordert werden ein Klimaprogramm und Finanzhilfen.

5 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer ist grundsätzlich mit dem Entwurf der CO₂-Verordnung einverstanden, sieht aber in einzelnen Bereichen noch Verbesserungsbedarf. Die Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

Viele Anhörungsteilnehmer sind der Meinung, dass die in der Verordnung verwendeten Begriffe, insbesondere diejenigen, die das EHS und die Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke betreffen, in einem separaten Artikel eindeutig definiert werden sollten, um Unklarheiten vorzubeugen (*BCI, cemsuisse, economiesuisse, EV, Handelskammer beider Basel, IGEB, KMU-Forum, Kt. AR, GL, GR, SG, SZ, TG, Migros, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, TVS, ZPK*). Zudem seien die Treibhausgaspotenziale für die einzelnen Treibhausgase und Quellen in der Verordnung zu nennen (*BCI und Kt. AR, GL, GR, SG, SZ, TG*) und die Berücksichtigung von CO₂ aus erneuerbaren Energien in der Treibhausgasbilanz zu klären (*Kt. GL, GR, SG, SZ, TG*).

Vor allem die umweltnahen Organisationen fordern den Bundesrat auf, eine aktivere Klimapolitik zu verfolgen. Der gesetzliche Spielraum müsse genutzt werden und die Instrumente / Massnahmen seien so auszugestalten, dass die Schweiz bis 2020 ein Reduktionsziel von minus 30 bis minus 40 Prozent gegenüber 1990 erreichen könne (*acsi, Alpen-Initiative, biomasse Schweiz, Brot für alle / Fastenopfer, écologie libérale, FRC, Gemeindeverband, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Konsumentenschutz, Kt. LU, Migros, oeku, Ökostrom Schweiz, pro Natura, pro Velo, PUSCH, SES, SGB, SP, SVS, Swissaid, umverkehr, VCS, WWF*). Andere fordern zumindest, dass die Option für eine Zielerhöhung im Rahmen der internationalen Verhandlungen über das zukünftige Klimaregime regelmässig geprüft werden (*swisscleantech, myclimate*).

Vor allem im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke aber auch an anderen Stellen verwiesen viele Anhörungsteilnehmer auf die Energiestrategie 2050. Eine Gruppe forderte, dass die Anliegen der Energiestrategie 2050 in spezifischen Punkten – vor allem bei der Stromproduktion – besser berücksichtigt oder Synergien allgemein besser genutzt werden müssen (*Axpo, acsi, AEE, AQUA NOSTRA, Brot für alle / Fastenopfer, cemsuisse, Centre Patronal, CKW, CTV, CVP, economiesuisse, EV, Fernwärme Schweiz, FRC, Gemeindeverband, Greenpeace, IGEB, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Konsumentenschutz, Kt. BS, GL, SO, TI, VS,*

Migros, oeku, pro Velo, pro Natura, PUSCH, scienceindustries, SES, sgv usam, SIG, sun21, SVS, Swiss, Swissaid, swisscleantech, swisselectric, Swissmem, VCS, VSE, WWF, ZPK). Andere bedauern, dass der Entwurf der CO₂-Verordnung nicht zusammen mit der Vorlage zur Energiestrategie 2050 konsultiert wurde oder fordern den Bundesrat auf, die Inkraftsetzung der CO₂-Verordnung zurückzustellen und zusammen mit der Energiestrategie 2050 erneut in die Vernehmlassung zu schicken (*Centre Patronal, FER, Swisspower, V3E*).

6 Detailbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Sektorielle Zwischenziele (Art. 2)

Viele Anhörungsteilnehmer äusserten sich gegenüber den Zwischenzielen für den eigenen Sektor kritisch. Die wichtigsten Forderungen sind:

Fast alle Kantone und die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) erachten die Ziele für den Gebäudesektor im Vergleich zu den anderen Sektorzielen als sehr ambitionös. Die vorgeschlagenen sektoriellen Zwischenziele verstärken die bestehende Asymmetrie der Lastenverteilung zwischen dem Brennstoff- und dem Treibstoffbereich zusätzlich und seien im Vergleich zu den übrigen Sektorzielen nicht gerechtfertigt. Sie verlangen realistischere Ziele für den Gebäudesektor und eine Erhöhung der Ziele für die Sektoren Industrie und/ oder Verkehr (*EnDK, Kt. AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH*). Einige halten die ambitionösen Ziele im Gebäudesektor für erreichbar, falls die finanziellen Anreize (CO₂-Abgabe, Ausbau des Gebäudeprogramms) sofort massiv erhöht würden (*Kt. AG, AI, BE, BL, FR, NE, VD, VS, SZ, GL, TG, ZH*).

Aus Gründen der unfairen Lastenteilung auf die einzelnen Sektoren verlangen auch *AEE, Alpen-Initiative, biomasse Schweiz, Brot für alle / Fastenopfer, CVP, ECO SWISS, Erdgas Zürich, Gemeindeverband, Greenpeace, HEV, kommunale Infrastruktur, Klimaallianz, Klimainitiative, Konsumentenforum, myclimate, öbu, oeku, pro Natura, pro Velo, PUSCH, SES, SMV, SP, Städteverband, SVS, Swissaid, Swisssgas, Swisspower, umverkehr, VCS, V3E, VSG und WWF* eine Verschärfung der sektoriellen Zwischenziele im Verkehrs- und/oder Industriebereich.

Vertreter der Wirtschaft fordern, dass die sektoriellen Zwischenziele für das Jahr 2019 ersatzlos gestrichen werden, da diese identisch seien wie die Ziele für das Jahr 2020. Es sei nicht hinnehmbar, dass diese Ziele bereits ein Jahr früher erreicht werden müssen. (*ACS, ASTAG, auto-schweiz, AQUA NOSTRA, bauenschweiz, cemsuisse, Centre Patronal, COOP, economiesuisse, EV, HEV, IGEB, Migros, SAA, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, SVP, Swiss, Swissmem, TCS, ZPK*). Dieser Empfehlung schliesst sich auch die *UREK-N* an.

swisscleantech erachtet die gewählten Zwischenziele als sinnvoll, während *SVP* und *TVS* fordern, gänzlich auf diese zu verzichten.

Biomasse Schweiz, SP und VKS fordern, dass für die Landwirtschaft ebenfalls ein sektorspezifisches Ziel verankert wird. Der *SBV* hingegen bezeichnet es als richtig, dass der Landwirtschaft kein Ziel zugeordnet wird, da die Emissionen bei der Produktion von Lebensmitteln technisch unvermeidbar seien.

Wirtschaftsnahe Kreise fordern zudem lineare Absenkpfade, da es illusorisch sei bis 2015 bereits zwei Drittel der erforderlichen Reduktionswirkung bis 2020 erreichen zu können (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, Centre Patronal, cemsuisse, economiesuisse, EV, HEV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, Swissmem, ZPK*).

Zudem wird gefordert, dass das UVEK dem Bundesrat rechtzeitig konkrete, zusätzliche Massnahmen vorschlage, sollte sich aufgrund der Projektionen abzeichnen, dass ein Zwischenziel voraussichtlich nicht erreicht wird (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, HEV, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, myclimate, oeku, pro Natura, pro Velo, PUSCH, SES, Städteverband, SVS, Swissaid, umverkehr, VCS, WWF*).

6.2 Anrechnung von ausländischen Emissionsminderungszertifikate (Art. 3, Anhang 1 Ziffer 1)

Die Anrechnung von ausländischen Emissionsminderungszertifikaten gemäss Artikel 3 bzw. der Ausschluss bestimmter Projekttypen gemäss Anhang 1 Ziffer 1 wird wenig kommentiert. Die wichtigsten Forderungen sind:

Dass nur neu ausgestellte Emissionsminderungszertifikate aus den am wenigsten entwickelten Ländern angerechnet werden können, stösst bei einigen Anhörungsteilnehmern auf Unverständnis. Sie fordern, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, oder den Ausschluss auf Industriestaaten (Mitgliedstaaten der OECD) zu beschränken (*BioFuels, EWB, KEZO, sens, Swisspower, VBSA, ZAR*).

Wirtschaftsvertreter verlangen für die Anrechnung von ausländischen Emissionsminderungszertifikaten gleiche Anforderungen wie in der EU (*Alpiq, Axpo, cemsuisse, CKW, CTV, economiesuisse, EV, EWB, Handelskammer beider Basel, IGEB, KEZO, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisselectric, Swissem, Swisspower, VBSA, VSE, ZAR, ZPK*). Dementsprechend wollen sie den Ausschluss aller Emissionsminderungszertifikate, die nicht mittels erneuerbarer Energien oder mittels verbesserter Energieeffizienz bei den Endverbrauchern erzielt wurden, streichen. Seitens der Stromwirtschaft wird zudem gefordert, dass Emissionsminderungszertifikate, die durch Massnahmen in Kohlekraftwerken erzielt werden, angerechnet werden können (*Alpiq, Axpo, CKW, CTV, swisselectric, VSE*). Eine andere Gruppe möchte auch Emissionsminderungszertifikate aus grossen Wasserkraftanlagen (über 20 MW installierte Produktionskapazität) berücksichtigen können. (*EWB, KEZO, Swisspower, VBSA, ZAR*).

Zudem soll in der Verordnung festgehalten werden, dass Emissionsminderungszertifikate gemäss der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Emissionsminderungszertifikate gültigen Version von Anhang 1 Ziffer 1 berücksichtigt werden (*AQUA NOSTRA, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisscleantech, ZPK*).

Vor allem von Seiten der Umweltschutz- und Konsumentenschutzorganisationen wird gefordert, dass die Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate so rasch wie möglich durch akkreditierte Standards (wie beispielsweise Gold Standard) definiert werden, da solche Qualitätsstandards die Forderung nach einer nachhaltigen Entwicklung und zur Einhaltung der Menschenrechte am besten sicherstellen. Zudem schlagen sie eine Umstrukturierung des Anhangs vor, so dass Emissionsminderungszertifikate aus Schwellenländern, die nach den im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen diskutierten neuen Marktmechanismen ausgestellt werden, ebenfalls berücksichtigt werden können. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, myclimate, Ökostrom Schweiz, oeku, pro Natura, SES, SP, sun21, SVS, Swissaid, swisscleantech, VCS, WWF*).

6.3 Bescheinigungen (Art. 4-14, Anhang 1 Ziffer 2)

Zu den vorgeschlagenen Regelungen betreffend Bescheinigungen für im Inland erzielte Emissionsreduktionen äussern sich sehr viele Anhörungsteilnehmer. Viele fordern eine grosszügigere Berücksichtigung von Inlandprojekten, da das vorhandene Potential nur so genutzt werden könne und eine Vereinfachung der vorgesehenen Verfahren und Prozesse.

Nachfolgend werden die am häufigsten genannten Punkte aufgeführt:

a) Stückelung und Gleichstellung

Viele Anhörungsteilnehmer fordern eine einheitliche „Währung“ für Bescheinigungen, Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate. Aus diesem Grund sei pro im Inland vermiedene Tonne CO₂e eine Bescheinigung auszustellen (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, Axpo, cemsuisse, Centre Patronal, CKW, economiesuisse, EV, Glasfabriken, IGEB, Kronospan, Monosuisse, myclimate, Nitrochemie, Rheinmetall, Rigips, promur, SAA, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, swisselectric, Swissem, Vetropack, VSE, VSZ, WEIDMANN, ZPK*). Entsprechend muss in allen betroffenen Artikeln jeweils von „Bescheinigungen“ gesprochen werden.

Einige fordern zudem, dass der Bundesrat seine gesetzliche Kompetenz (Art. 7 Abs. 2 des CO₂-Gesetzes) nutzt, um Bescheinigungen mit Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten gleichzustellen. Damit könnten Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke und Importeure fossiler Treibstoffe nebst Bescheinigungen auch Emissionsrechte für die Erfüllung ihrer Kompensationspflicht nutzen. Umgekehrt könnten die im Emissionshandelssystem eingebundenen Unternehmen nebst Emissionsrechten und Emissionsminderungszertifikaten auch Bescheinigungen nutzen, um ihre Emissionen abzudecken (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, BCI, cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, IGEB, promur, SAA, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, swissmem, VSZ, ZPK*).

b) Anforderungen an Projekte

Gemäss Verordnungsentwurf können nur Projekte bescheinigt werden, die ohne Bescheinigung nicht durchgeführt würden. Das ist aus Sicht einiger Anhörungsteilnehmer zu eng gefasst. Die Anforderung müsse daher dahingehend umformuliert werden, dass das Projekt ohne von der CO₂-Gesetzgebung ausgehende Anreize nicht durchgeführt würde. (*ACS, Alpiq, Axpo, CKW, CTV, EWB, SIG, strasseschweiz, VBSA, ZAR*). *InfraWatt und SIG* wollen zudem auch eine Bescheinigung für Projekte vorsehen, die aufgrund anderer Hemmnisse nicht durchgeführt würden. Auch für die Umweltverbände kann das Vorhandensein anderer Hemmnisse ein Kriterium sein, allerdings seien wie beim Nachweis der fehlenden Wirtschaftlichkeit konservative Annahmen zu treffen. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, myclimate, kommunale Infrastruktur, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*). *CVP und Kt. VS* wollen diesen Nachweis gänzlich streichen, da er im Widerspruch zum Gesetz stehe, das für alle freiwillig erzielten Emissionsverminderungen eine Bescheinigung vorsieht.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer weisen darauf hin, dass Projekte, die dem Stand der Technik entsprechen, nicht additional seien. Die Anforderung, dass die Projekte dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechen müssen, sei daher zu streichen. (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, Erdgas Zürich, EV, IGEB, SAA, SBV, scienceindustries, sgv usam, SIG, strasseschweiz, SVGW, Swiss, Swisssgas, Swissmem, Swissspower, TCS, TVS, V3E, VSG, ZPK*)

Viele kritisieren den Ausschluss von Projekten, die bereits durch andere Finanzhilfen nach dieser Verordnung oder nach anderen Erlassen unterstützt werden oder Mittel aus der „Kostendeckenden Einspeisevergütung“ (KEV) erhalten. Einige Anhörungsteilnehmer lehnen dies mit der Begründung ab, dass auch bereits unterstützte Projekte nicht per se wirtschaftlich umgesetzt werden können und die Regelung daher sinnvolle Projekte verhindere. Die Bestimmung solle ersatzlos gestrichen oder so umformuliert werden, dass die Projekte nicht ausgeschlossen werden, aber die Höhe von anderen Finanzhilfen deklariert und in die Additionalitätsanalyse einbezogen werden muss (*ACS, Alpiq, auto-schweiz, AQUA NOSTRA, ASTAG, Axpo, biomasse Schweiz, BioFuels, cemsuisse, Centre Patronal, CKW, CTV, economiesuisse, Erdgas Zürich, EV, Groupe E, IGEB, InfraWatt, Ökostrom Schweiz, SAA, SBV, scienceindustries, sgv usam, SIG, strasseschweiz, Swiss, swisscleantech, Swissmem, swisselectric, Swisssgas, Swissspower, TCS, TVS, V3E, VKS ASIC, VSE, VSG, ZPK*). *myclimate* und *swisscleantech* sind der Meinung, dass die Anrechnung der Reduktionsleistung jeweils aufgrund der eindeutig ausgewiesenen Wirkung der Finanzhilfen erfolgen soll. Aus Sicht einer weiteren Gruppe reicht es hingegen nicht, dass nur einige Formen der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Damit die Projekte eine zusätzliche Reduktionsleistung erbringen, müssen alle Arten von Doppelförderungen und Anstrengungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen werden (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*). Diese Gruppe fordert generell höhere Anforderungen an den Additionalitätsnachweis. Zusammen mit *Kt. VS, kommunale Infrastruktur und myclimate* fordert diese Gruppe auch, dass Projekte, die zu einer ineffizienten Substitution von Strom führen, explizit von der Möglichkeit einer Bescheinigung ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sollen Emissionsverminderungen, die durch Information und Bildung erzielt werden, bescheinigt werden können. Allerdings nur unter der Bedingung, dass diese quantifizierbar sind (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, myclimate,*

oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF). Eine Bescheinigung für indirekte Massnahmen (Information und Bildung) fordern auch ACS, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, economiesuisse, EV, SAA, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, ZPK. Vertreter der Strombranche fordern die Ausstellung einer Bescheinigung für solche Massnahmen, sofern nachwiesen werden kann, dass sie die Umsetzung der Projekts erst ermöglicht haben (Alpiq, CTV, SIG).

Um das grosse Potenzial von biogenen Treibstoffen nutzen zu können, sollen Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Energien erzielt werden, zur Ausstellung einer Bescheinigung berechtigen. Sie müssen dafür den ökologischen Mindestanforderungen der EU² genügen (ACS, auto-schweiz, ASTAG, BioFuels, Centre Patronal, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, Ökostrom Schweiz, SAA, SBV, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, UREK-N, ZPK).

Eine Gruppe von Anhörungsteilnehmern fordert, dass die Anrechnung von verbautem Holz (z.B. über Bescheinigungen) in einem separaten Verordnungsartikel explizit geregelt wird. (Glasfabriken, Holzindustrie, Kronospan, Kt. TI, Lignum, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, sgv usam, SVP, UREK-N, Vetropack, Waldwirtschaft Schweiz). Lignum und Waldwirtschaft Schweiz wollen zudem, dass für die Senkenleistung des Schweizer Waldes ebenfalls Bescheinigungen ausgestellt werden können.

Zugelassen werden sollen auch Projekte, die Emissionen von FCKW vermeiden (KEZO, sens, VBSA, ZAR) oder PET recyceln (sgv usam). Auch für Massnahmen bei Abfallverbrennungsanlagen sollen Bescheinigungen beantragt werden können (EWB, Swisspower,)

Viele Anhörungsteilnehmer fordern die vollumfängliche Bescheinigung von Reduktionsleistungen, die Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung bzw. einer freiwilligen Zielvereinbarung über ihren Absempfad hinaus erzielen. Diese so genannten Übererfüllungen müssten zu 100 Prozent und jährlich bescheinigt werden, ein Wirkungsabschlag von 10 Prozent sei nicht gerechtfertigt (Alpiq, AQUA NOSTRA, Axpo, cemsuisse, CKW, COOP, economiesuisse, EV, Flumroc, Glasfabriken, Groupe E, Holzindustrie Schweiz, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, KFN, Kronospan, Lignum, Monosuisse, myclimate, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, scienceindustries, sgv usam, SIG, Swiss, swisscleantech, swisselectric, Swissmem, swisspower, UREK-N, UREK-S, V3E, Vetropack, VSE, VSGP, WEIDMANN, ZPK). Handelskammer beider Basel schlägt eine tiefere Schwelle vor (10% in den letzten zwei Jahren), JardinSuisse, KMU-Forum und VSGP einen tieferen Wirkungsabschlag von 5 Prozent statt 10 Prozent. Ökostrom Schweiz und SBV bemängeln hingegen, dass die Anforderungen für Bescheinigungen aus Kompensationsprojekten strenger sind als für Bescheinigungen aus Übererfüllungen der Unternehmen. Es sei daher eine Regelung vorzusehen, welche die Umwandlung von Bescheinigungen in Emissionsrechte vorsehe.

c) Verfahren

Die für die Ausstellung von Bescheinigungen vorgeschlagenen Prozesse und Abläufe, vor allem die Validierung von Projekten, werden mehrfach als kompliziert und aufwendig bezeichnet. Die Anhörungsteilnehmer schlagen daher verschiedene Vereinfachungen vor. Die wichtigsten sind:

Mit der Umsetzung des Projekts soll bereits vor Einreichen eines Gesuchs um Bescheinigungen begonnen werden können, weil dies auch in internationalen Projekten möglich sei. Der Nachweis, dass die von der CO₂-Gesetzgebung ausgehenden Anreize für den Entscheid über die Umsetzung des Projekts eine wichtige / entscheidende Rolle gespielt haben, reiche aus. (ACS, Alpiq, ASTAG, auto-schweiz, Axpo, BioFuels, biomasse Schweiz, cemsuisse, CKW, CTV, economiesuisse, EV, Groupe E, IGEB, Ökostrom Schweiz, Kt. BS, SBV, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, swisselectric, V3E, VKS ASIC, VSE, ZPK). Infracore präzisiert, dass mit dem Bau des Projekts erst nach Einreichen des Gesuchs begonnen werden dürfe, die ersten Phasen der Umsetzung aber bereits vorher abgewickelt werden können. Falls nachgewiesen werden kann, dass ein Projekt aufgrund verän-

² Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

derter Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel betrieben werden kann, soll es bescheinigt werden können (*myclimate, Ökostrom Schweiz*).

Ein weiteres Anliegen betrifft die Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, soll ein durch das BAFU gestützt auf den Validierungsbericht getroffener Entscheid über die Ausstellung einer Bescheinigung eine Gültigkeit von fünf bis sieben Jahren haben (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgV usam, strasseschweiz, Swiss, ZPK*). *SIG* fordert eine Gültigkeit des Entscheids für die ganze Lebensdauer des Projektes.

Das Einreichen eines ersten Monitoringberichts bereits ein Jahr nach dem Entscheid über die Ausstellung einer Bescheinigung sei zu knapp. Die Erstellung eines Monitoringberichts alle drei Jahre reiche aus. Wann der erste Monitoringbericht eingereicht werde, müsse frei wählbar sein (*ACS, AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, Axpo, cemsuisse, CKW, economiesuisse, EV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgV usam, strasseschweiz, Swiss, VSE, ZPK*). *Ökostrom Schweiz* und *SBV* fordern, dass nur alle fünf Jahre ein Monitoringbericht eingereicht werden muss.

Um freiwillige Reduktionsanstrengungen zu fördern und die Additionalität von freiwilligen Kompensationen zu gewährleisten, verlangen einige Anhörungsteilnehmer, dass für jede ausgestellte Bescheinigung ein AAU stillgelegt wird. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, myclimate, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehr, VCS, WWF*).

Einige Anhörungsteilnehmer sehen eine Vereinfachung in der gleichzeitigen Validierung von mehreren Projekten (*Infrawatt, VBSA*), der *Kt. VS* möchte eine Liste mit Standardprojekten und -wirkungen, *SIG* eine direkte Validierung durch das BAFU.

6.4 Koordination Anpassungsmassnahmen (Art. 15)

Betreffend die Koordination von Anpassungsmassnahmen sind kaum Änderungsanträge eingegangen. Einige Kantone wünschen lediglich eine Präzisierung, in welcher Form und in welcher Periodizität die Berichterstattung erfolgen soll (*Kt. GR, NE, SO, ZH*).

6.5 Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden (Art. 16)

Wenig kommentiert werden auch die technischen Massnahmen im Gebäudebereich. Einige Kantone wünschen insbesondere, dass der administrative Aufwand in Grenzen gehalten und die Berichterstattung mit derjenigen im Rahmen der Energiepolitik zusammengelegt wird. Zudem sei eine periodische Berichterstattung generell sinnvoller als eine jährliche. (*EnDK, KMU-Forum, Kt. AG, AI, AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, VS, ZH*). Die Kantone *GL* und *VD* sehen in der Berichterstattungspflicht einen Eingriff in die kantonale Hoheit und beantragt diese Pflicht zu streichen.

Einige Kantone möchten das von Bund und Kantonen mitentwickelte Instrument *ECOREGION* nutzen, um die CO₂-Emissionen aller relevanten Quellengruppen nach einheitlichen Kriterien erfassen zu können. Es wird jedoch deutlich gefordert, dass die Kantone für den Zusatzaufwand entschädigt werden. (*EnDK, Kt. AG, AR, FR, GL, GR, NE, SZ, TG*).

SMV wünscht, dass in der Berichterstattung der Kantone Angaben über die verwendeten Beträge aufgeteilt nach Massnahmen und zusätzlich auch nach Gebäudenutzung sowie nach selbst bewohnten und vermieteten Wohnliegenschaften gemacht werden.

6.6 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (Art. 17-42)

Die CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen wurden im Rahmen einer Teilrevision des CO₂-Gesetzes im Jahr 2010 vom Parlament verabschiedet. Zu den Ausführungsbestimmungen führte das BFE im Jahr 2011 eine separate Anhörung durch. Die im Rahmen der vorliegenden Anhörung eingegangenen Stellungnahmen decken sich grösstenteils mit denjenigen, die bereits 2011 einge-

bracht wurden. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle die wichtigsten Forderungen nur knapp aufgeführt:

Für Fahrzeuge, die bereits vor dem 31. Dezember 2011 in die Schweiz eingeführt wurden, sollen die CO₂-Emissionsvorschriften nicht gelten. Das Stichdatum soll in der Verordnung festgehalten werden. (ACS, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgvisam, strasseschweiz, Swiss, TCS, ZPK).

Kommentiert wurde insbesondere auch die Frist für Personenwagen, die zuvor bereits im Ausland zugelassen wurden. Während insbesondere die Vertreter der Automobilbranche eine Streichung oder zumindest eine Senkung dieser Frist auf maximal 3 Monate fordern (AAA, Autodiscount Uster, Auto Hegg, Auto-Vetterli, Bischof International, Bixio, Calonder, Centralgarage Sursee, Garage Benz, Hagelcenter, O. Engel, TTR, US-Car Connection, VFAS), setzen sich die Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeitsorganisationen sowie die Konsumentenschutzorganisationen für eine Erhöhung dieser Frist auf mindestens ein Jahr ein. Alternativ könnte auch die 6-Monatsfrist mit einem minimalen Kilometerstand von 5000 oder 6000 km ergänzt werden (acsi, auto-schweiz, Brot für alle / Fastenopfer, FRC, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, Konsumentenschutz, oeku, myclimate, pro Natura, PUSCH, SES, SVS, Swissaid, UFS, umverkehR, VCS, WWF).

Diverse Garagisten und Fahrzeugimporteure fordern zudem, dass für Fahrzeuge ohne europäische Gesamtgenehmigung ein Spezialziel festgelegt wird (AGVS, American Cars, autociel, Auto-Vetterli, Auto Vonk Sagl, Bischof International, Bixio, Calonder, Carrosserie Graz, Centralgarage Sursee, Garage Benz, Garage Müller, Garage Rowilag, Hagelcenter, TTR, US-Car Connection, VFAS).

Ausdrücklich begrüsst wird die Regelung zu den CO₂-Emissionsvorschriften von den Konsumentenorganisationen (acsi, FRC, Konsumentenschutz) und der Gasbranche (Erdgas Zürich, Swissgas, swisspower, VSG).

Die Konsumentenschutzorganisationen und weitere Anhörungsteilnehmer bemängeln die Ungleichbehandlung von Gross- und Kleinimporteuren. Sie verlangen vom Bundesrat eine Gleichbehandlung aller Importeure, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern (acsi, Autodiscount Uster, auto-schweiz, Bischof International, Centralgarage Sursee, economiesuisse, FRC, Konsumentenschutz, KMU-Forum, Kt. UR, VFAS).

6.7 Emissionshandelssystem (Art. 43-59)

Zur Ausgestaltung des Emissionshandelssystems (EHS) haben sich hauptsächlich die Vertreter der Wirtschaft geäußert. Aus ihrer Sicht gibt es bei einigen der geplanten EHS Regelungen noch Verbesserungsbedarf.

Angestrebte Verknüpfung mit dem EU-EHS

Von vielen Seiten explizit begrüsst wird die angestrebte Verknüpfung mit dem EU EHS und die dafür notwendige mit der EU kompatible Ausgestaltung des EHS, da damit gleiche Wettbewerbsbedingungen wie in der EU geschaffen werden (Alpiq, Axpo, BCI, Brot für alle / Fastenopfer, CTV, Greenpeace, KFN, Klimaallianz, Klimainitiative, Kt. GL, Kt. SO, Lonza, pro Natura, SES, Stahl Gerlafingen, SVS, swisselectric, Swissaid, umverkehR, Utzensdorf Papier, V3E, VSE, VSMR, WWF). Von Seiten der Strombranche wird gleichzeitig beantragt, dass mit der angestrebten Verknüpfung auch für fossile thermische Kraftwerke die gleichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden wie in der EU (Alpiq, Axpo, CTV, swisselectric, V3E, VSE).

Einbindung der KVAs ins EHS

Auf grossen Widerstand stösst die geplante Einbindung der Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) in das EHS. Argumentiert wird unter anderem damit, dass die KVAs einen Entsorgungsauftrag haben und die Menge des anfallenden Abfalls nicht durch die Anlagebetreiber gesteuert werden kann. Eine Verbesserung der Effizienz der KVAs sei besser über eine Überarbeitung der technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) erreichbar. Zudem würde eine Einbindung der KVAs im Bezug auf die Verbrennung biogener Abfälle falsche Anreize setzen und die Schweiz gegenüber den europäischen Nachbarn benachteiligen, da die KVAs im benachbarten Ausland nicht ins EHS eingebunden sind.

Aus diesen Gründen wird eine Einbindung der KVAs in das EHS abgelehnt (*Abfallverwertung Horgen, biomasse Schweiz, cemsuisse, CVP, economiesuisse, ECO SWISS, EV, EWB, Fernwärme Schweiz, Fernwärme Zürich, Gemeindeverband, Handelskammer beider Basel, IGEB, Infracore, KEZO, kommunale Infrastruktur, Kt. AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH, ZG, Limeco, Lonza, promur, real, scienceindustries, sgv usam, Städteverband, SIG, Stadt ZH, Stadtwerk Winterthur, Swiss, UREK-N, UREK-S, VBSA, VKS ASIC, VSZ, ZAR, ZAV, ZPK*). Der Kt. BE fordert, dass nur der fossile Anteil des Kehrtrichs in das EHS einbezogen wird.

Seitens der Umweltverbände wird die Einbindung der KVAs ins EHS zwar begrüsst, gleichzeitig aber eine deutliche Verschärfung der TVA (SR 814.600) und längerfristig auch die inputseitige Besteuerung nicht energetisch genutzter fossiler Energieträger verlangt. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, pro Natura, SES, SVS, Swisssaid, umverkehr, VCS, WWF*).

Falls die KVAs trotz Widerstand in das EHS eingebunden werden sollten, machen KEZO und VBSA darauf aufmerksam, dass die geplante Regelung die kostenlos zugeteilten Emissionsrechte den Wärmebezüglern und nicht den Wärmelieferanten zuzuteilen, für KVAs ungerecht sei. Würde diese Regelung bei KVAs so umgesetzt, würde dies zu grossen Problemen bei den bestehenden Wärmelieferverhältnissen führen.

Gleichstellung mit Bescheinigungen

Wie unter Ziffer 6.3 a) erwähnt, fordern einige Anhörungsteilnehmer die Gleichstellung von Emissionsrechten und Bescheinigungen.

Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS

Vertreter der Wirtschaft fordern, dass die Möglichkeit, von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen zu werden, bereits bestehen soll, wenn der Schwellenwert von 25'000 t CO₂eq nicht in drei aufeinanderfolgenden Jahren sondern im Durchschnitt der vergangenen drei Jahren unterschritten wurde (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, Glasfabriken, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Kronospan, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissemem, UREK-S, Vetropack, ZPK*). Emittiert das Unternehmen in einem Jahr wieder mehr als 25'000 t CO₂eq, muss es gemäss Verordnungsentwurf wieder am EHS teilnehmen. Es wird gefordert, dass die Pflicht zu Teilnahme erst wieder gelten soll, wenn die Treibhausgasemissionen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf über 25'000 t CO₂eq steigen (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissemem, ZPK*). Für *promur* und *VSZ* muss die Schwelle von 25'000 t CO₂eq drei Mal in der Periode 2013-2020 überschritten werden.

Die chemische Industrie verlangt, dass nebst KVAs auch Klärschlammverbrennungsanlagen explizit von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden, sich die Betreiber solcher Anlagen dennoch von der CO₂-Abgabe befreien lassen können (*BCI, Handelskammer beider Basel, Lonza*).

Reserve für neue Marktteilnehmer / Unternehmen mit wesentlichen Kapazitätsänderungen

Aus Sicht einiger Wirtschaftsvertreter sollen die als Reserve für neue Marktteilnehmer oder für Unternehmen mit wesentlichen Kapazitätserweiterungen zurückbehaltenen Emissionsrechte vom BAFU als Instrument zur Preissteuerung eingesetzt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Preise für Emissionsrechte in der Schweiz auf einem ähnlichen Niveau wie in der EU bewegen solange die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme noch nicht vollzogen ist. (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, ZPK*). Nicht nachgefragte Emissionsrechte sind im nächsten Jahr der Industrie zugänglich zu machen (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, promur, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissemem, VSZ, ZPK*).

Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

Bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten sollen die Vorschriften und Regeln der EU berücksichtigt werden – vor allem soll wie in der EU die Zuteilung der Emissionsrechte erfolgen, bevor diejenigen für das abgelaufene Jahr abgegeben werden müssen. Bei der Benchmarkberechnung soll der CO₂-Emissionsfaktor des effektiv bezogenen Strommixes zur Anwendung kommen. Würde, wie

im Verordnungsentwurf vorgesehen, der CO₂-Emissionsfaktor des europäischen Strommixes für die Benchmarkberechnung herangezogen, würde der Stromanteil für Schweizer Unternehmen überproportional ins Gewicht fallen. (*cemsuisse, economiesuisse, EV, Flumroc, IGEB, Lonza, scienceindustries, VSMR, sgv usam, Swiss, Swissmem, Swiss Steel, ZAR, ZPK*).

Einige Anhörungsteilnehmer sind zudem der Meinung, dass die spezifischen Rahmenbedingungen der Schweiz bei den Benchmarkberechnungen besser berücksichtigt werden müssen. *BCI, scienceindustries und VSMR* machen beispielsweise darauf aufmerksam, dass die Produktionsanlagen in der EU sehr viel grösser seien als in der Schweiz. Die Schweizer Unternehmen können daher weniger von Skaleneffekten profitieren, was bei der Benchmarkberechnung berücksichtigt werden müsse. Als allgemein zu streng bezeichnet werden die Produktbenchmarks, insbesondere für Grauzementklinker oder die Chemieindustrie, von *cemsuisse, ECO SWISS, economiesuisse, EV, Handelskammer beider Basel, promur, Swiss und VSZ. KFN, promur und VSZ* verlangen zudem eine höhere Gratiszuteilung von Emissionsrechten an Schweizer Unternehmen, da die europäischen Unternehmen in den letzten Jahren wegen Überallokationen grosse Reserven bilden konnten.

Versteigerung von Emissionsrechten

Im Entwurf der CO₂-Verordnung wurde vorgeschlagen, dass das BAFU für jede Versteigerung den Mindest- und den Höchstpreis von Emissionsrechten festlegt und sich dabei an den Preisen der EU orientiert. Einige Anhörungsteilnehmer wollen auf die Preisfixierung gänzlich verzichten, da die mit dem Prinzip einer Versteigerung und der EU-kompatiblen Ausgestaltung des EHS nicht vereinbar sei (*Alpiq, cemsuisse, Centre Patronal, CKW, CTV, economiesuisse, EV, Groupe E, IGEB, KEZO, Kt. ZH, Ökostrom Schweiz, SBV, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisselectric, VBSA, VSE, ZAR*). Andere wollen den Höchstpreis zwar beibehalten, die Festlegung eines Mindestpreises jedoch aus der Verordnung streichen (*Handelskammer beider Basel, promur, VSZ*).

Verwendung der Erträge

Die Versteigerung von Emissionsrechten bringt dem Bund Erträge, die aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Verschiedene Anhörungsteilnehmer fordern, dass diese Erträge für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen.

Von einigen Anhörungsteilnehmern wird gefordert, dass die Nettoauktionserträge für Klimaschutzprojekte und zu mindestens 50 Prozent für die Finanzierung der Schweizer Beiträge an das internationale Klimaregime zweckgebunden eingesetzt werden (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, myclimate, oeku, pro Natura, SES, swisscleantech, SVS, Swissaid, umverkehrR, VCS, WWF*).

Andere Anhörungsteilnehmer fordern, dass die Nettoerträge aus der Versteigerung entweder zweckgebunden (z.B. für die Finanzierung des Gebäudeprogramms) eingesetzt oder an die Wirtschaft / Bevölkerung zurückverteilt werden (*Glasfabriken, Kronospan, Kt. VD, Monosuisse, Rigips, Vetropack, UREK-S*). *Promur* und *VSZ* fordern, dass die Nettoerträge an die Industrie zurückfliessen sollen.

Anteil der anrechenbaren ausländischen Zertifikate

Wirtschaftsvertreter wollen den maximal zulässige Anteil ausländischer Emissionsminderungszertifikate für alle Unternehmen gleichermassen auf 4,5 Prozent der effektiven Emissionen der Jahre 2013 bis 2020 festlegen (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, ZPK*). *Promur* und *VSZ* unterstützt die Haltung, dass im Zeitraum 2008 bis 2012 verwendete Emissionsminderungszertifikate nicht dazu führen dürfe, dass 2013 bis 2020 weniger Emissionsminderungszertifikate angerechnet werden können.

BCI, Handelskammer beider Basel wollen den für neue Marktteilnehmer und neu berücksichtigte Treibhausgase maximal anrechenbaren Anteil an zulässigen ausländischen Emissionsminderungszertifikate auf 6,5 Prozent der effektiven Emissionen der Jahre 2013 bis 2020 erhöhen.

KFN, Kt. GL geben zu bedenken, dass im bisherigen Gesetz die geogenen CO₂-Emissionen nicht berücksichtigt worden waren und entsprechend bei der Berechnung des maximalen Umfangs zulässiger Emissionsminderungszertifikate zusätzlich berücksichtigt werden müsse.

Änderungen im EHS-Unternehmen

Weiter wird gefordert, dass der Schwellenwert für eine Neuberechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte tiefer gesetzt wird. Demnach soll eine Änderung der installierten Produktions- oder Feuerungswärmeleistung um mindestens 7 Prozent, und nicht wie vorgeschlagen erst ab mindestens 10 Prozent bereits zu einer Neuberechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte führen. Zudem sollen auch Teilschliessungen dazu führen, dass das Unternehmen ab Beginn des Folgejahres nicht mehr im EHS berücksichtigt wird. (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, ZPK*)

Einige Anhörungsteilnehmer fordern, dass solche Kapazitätsänderungen erst dann berücksichtigt werden, wenn sie vollständig in Betrieb genommen wurden (*scienceindustries, Stahl Gerlafingen, Swiss, Swissmem, VSMR*). Der Kt. SO ist der Meinung, dass im Vollzug branchenspezifische Merkmale bei den Änderungen (beispielsweise Umstellung auf Vierschichtbetrieb) ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Monitoring / Termin für die Erfüllung der Pflicht

Vertreter der Wirtschaft beantragen, dass das Monitoringkonzept erst eingereicht werden muss, wenn das Gesuch um Teilnahme am EHS bewilligt wurde. Aus ihrer Sicht soll der Aufwand für die Erstellung eines Monitoringkonzepts erst erbracht werden müssen, wenn das Unternehmen Klarheit darüber hat, ob es am EHS teilnehmen kann oder nicht. (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, ZPK*). Die gleiche Gruppe und zusätzlich auch *Stahl Gerlafingen und Handelskammer beider Basel* vertreten die Ansicht, dass auf eine Validierung des Monitoringberichts verzichtet werden kann, da der Bund das Monitoringsystem auditieren.

Aus den selben Kreisen wird beantragt, dass der Termin für das Einreichen des Monitoringberichts auf den 31. Mai verschoben wird, da der 31. März zu knapp sei (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, ZPK*). Gleichzeitig soll auch der Termin für die Abgabe der Emissionsrechte und soweit zulässig der Emissionsminderungszertifikate vom 30. April auf den 30. Juni verschoben werden. (*cemsuisse, economiesuisse, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, ZPK*).

6.8 Befreiung von der CO₂-Abgabe von Unternehmen (Art. 69 bis 83)

Die Möglichkeit zur Befreiung von der CO₂-Abgabe für Unternehmen wird grundsätzlich begrüsst.

Einige Anhörungsteilnehmer betonen aber explizit, dass der Befreiungsmechanismus für kleine und mittlere Unternehmen zu kompliziert und nur schwierig umsetzbar sei. (*ECO SWISS, Handelskammer beider Basel, SAB, Stadt Lausanne, VSCI, VSLF*). Andere schlagen in ihrer Stellungnahme direkt Vereinfachungen für kleinere und mittlere Unternehmen vor:

Beispielsweise soll die Möglichkeit zur Befreiung von der CO₂-Abgabe für alle Unternehmen geöffnet werden und nicht gemäss Anhang 5 auf Unternehmen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben, begrenzt werden. Aus diesem Grund soll entweder der Anhang 5 gänzlich gestrichen werden, oder in der Verordnung ergänzt werden, dass ein Gesuch auf Abgabebefreiung auch von einem Unternehmen eingereicht werden kann, das aufgrund der CO₂-Abgabe nachweislich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wird (*Axpo, BCI, cemsuisse, CKW, economiesuisse, EV, Handelskammer beider Basel, IGEB, scienceindustries, sgv usam, SVP, Swiss, swisselectric, Swissmem, VSE, ZPK*). *BCI* fordert, dass auch Sonderabfall- und Schlammverbrennungsanlagen im Anhang 5 aufgeführt werden, und sich so auch von der CO₂-Abgabe befreien lassen können, wenn sie keine Fernwärme produzieren. Auch soll Anhang 5 um die Produktion von Wärme, die in regionale Nahwärmenetze eingespeist wird, ergänzt werden. *KMU-Forum und VS GP* sind der Meinung, dass die Möglichkeit zur Abgabebefreiung auch für Unternehmen bestehen sollte, die weniger als 100 t CO₂eq pro Jahr verursachen. Der *Städteverband und die Stadt Lausanne* fordern, dass auch öffentliche Betriebe, Städte und Gemeinden sich weiterhin von der CO₂-Abgabe befreien lassen können.

COOP, GastroSuisse, hotelleriesuisse und *Migros* begrüßen ausdrücklich, dass sich Unternehmen zusammenschliessen und gemeinsam zu einem Reduktionsziel verpflichten können, da damit die Flexibilität erhöht wird.

Viele Anträge und Kommentare betreffen die Festlegung des im Gegenzug zur Abgabebefreiung notwendigen Reduktionspfades. Viele der Anhörungsteilnehmer sind der Meinung, dass der vorgeschlagene Befreiungsmechanismus die Vorleistungen aus der Periode 2008 bis 2012 nicht ausreichend berücksichtigt. Der Ausgangspunkt für die Festlegung des Reduktionspfades bei Unternehmen, die bereits 2008 bis 2012 eine Verpflichtung eingegangen sind, müsse daher die Menge in diesem Zeitraum zugeteilten Emissionen (zugestandene Emissionen) sein und nicht wie vorgeschlagenen die effektiven Emissionen der letzten zwei Jahre. Diese Forderung betrifft die Festlegung des Reduktionspfades bei den Befreiungsmodellen mit Emissionsziel. Die effektiven Emissionen als Ausgangspunkt sollen erst zum Tragen kommen, wenn ein Unternehmen im Zeitraum 2008 bis 2012 noch keine Verpflichtung eingegangen ist und deshalb keine zugestandenen Emissionen aufweist. Betont wird jedoch, dass auch Unternehmen, die neu eine Abgabebefreiung beantragen, nicht zu unwirtschaftlichen Massnahmen verpflichtet werden dürfen und sich der Reduktionspfad entsprechend am verbleibenden wirtschaftlichen Verminderungspotential orientieren müsse. (*AQUA NOSTRA, Axpo, cemsuisse, CKW, COOP, economiesuisse, ECO SWISS, EV, Flumroc, Glasfabriken, hotelleriesuisse, IGEB, Kronospan, Lignum, Monosuisse, Migros, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, Vetropack, WEIDMANN, scienceindustries, sgv usam, swisscleantech, Swissmem, UREK-N, UREK-S, ZPK*).

Die gleiche Gruppe verlangt, dass ein standardmässig und individuell festgelegtes Emissionsziel auf der Basis der zugestandenen Emissionen festgelegt wird. Sie will jedoch den Standardreduktionspfad auch bei Verwendung der zugestandenen Emissionen der Jahre 2008 bis 2012 als Ausgangspunkt bei 10 Prozent belassen (*economiesuisse, EV, Glasfabriken, Groupe E, IGEB, Kronospan, Lignum, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, sgv usam, Swissmem, UREK-N, UREK-S, Vetropack, WEIDMANN, ZPK*). *Swisscleantech* fordert ebenfalls, dass der Ausgangspunkt für die Festlegung des Absenkpades auf Basis der zugestandenen Emissionen (2008-2012) festgelegt wird. Aufgrund des neuen Ausgangspunktes müsse aber in der Konsequenz auch der Absenkpfad verschärft werden. Eine andere Gruppe ist hingegen der Meinung, dass die Vorleistungen der ersten Verpflichtungsperiode ausreichend berücksichtigt werden, indem sie einerseits die Wahl zwischen dem standardmässig und dem individuell festgelegten Emissionsziel haben und andererseits Übererfüllungen in die nächste Periode übertragen können. Sie fordert daher, dass der Absenkpfad ausgehend von den effektiven Emissionen der Jahre 2010 und 2011 verschärft wird. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, myclimate, oeku, pro Natura, SES, Stadt Lausanne, SVS, Swissaid, umverkehr, VCS, WWF*).

Die *Stadt Lausanne* möchte bei der Festlegung des Standardabsenkpades die Sektorziele nach Art. 2 berücksichtigen. Der doppelte Wert des Sektorziels für die Industrie soll als maximales Reduktionsziel in der Verordnung verankert werden.

Bemängelt wird von einigen Anhörungsteilnehmern, dass sich der individuell festgelegte Reduktionspfad unter anderem auch am „Anteil des produzierten Stroms, der ausserhalb des Unternehmens verwendet wird“ orientieren soll. Diese Bestimmung sei ein Hindernis für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), was im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 stehe. Benachteiligungen von WKK-Anlagen seien in der Verordnung konsequent zu vermeiden (*AQUA NOSTRA, cemsuisse, economiesuisse, Erdgas Zürich, hotelleriesuisse, IGEB, SBV, scienceindustries, sgv usam, Swissgas, Swissmem, Swisspower, V3E, VSG, VSGP, ZPK*). *myclimate, öbu und swisscleantech* verlangen, dass sich der Reduktionspfad unter anderem am „Anteil des produzierten Stroms, dessen Abwärme nicht für die eigene Produktion verwendet werden kann“, orientiert. Damit würden auf die Produktion von Wärme ausgerichteten WKK-Anlagen gefördert.

Auch beim massnahmenbasierten Verminderungsziel werden Vereinfachungen beantragt. Die Festlegung dieses Ziels soll sich einzig am verbleibenden wirtschaftlichen Verminderungspotential orientieren. Alle anderen Anforderungen seien bürokratische Hürden und würden den Prozess unnötig komplizieren. (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, hotelleriesuisse, IGEB, Migros, scienceindustries, Swiss, Swissmem*).

Insbesondere Vertreter der Wirtschaft sind der Meinung, dass das Gesuch um Abgabebefreiung keine Angaben über « den Stand der im Unternehmen verwendeten Technik » enthalten müsse. Diese Bestimmung sei aus der Verordnung zu streichen, da sie weder notwendig noch umsetzbar sei (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, Swiss, Swissmem, TVS, ZPK*).

TVS möchte das bisherige System weiterführen und den Handel von Übererfüllungen ermöglichen.

Die Anrechnung von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen wird grundsätzlich begrüsst. Einige Anhörungsteilnehmer möchten dieses Instrument ausbauen. Produktverbesserungen sollen angerechnet werden können, wenn sie den Anforderungen nach Artikel 4 genügen mit Geltungsbereich im In- und Ausland. Eine Einschränkung auf direkt vor- oder nachgelagerte Stufen sei nicht der Sinn dieses Gesetzesartikels (Art. 31) gewesen. Analog der internationalen Erfahrungen mit solchen System sollten stattdessen Diskontfaktoren genutzt werden, welche berücksichtigen, dass so erzielte Reduktionen oftmals auch von einem anderen Akteur als Reduktion angerechnet werden kann und nicht immer zweifelsfrei zwischen Zusatzmassnahmen und Referenzentwicklung unterschieden werden kann (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, öbu, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehr, VCS, WWF*). *BCI* und *Handelskammer beider Basel* betonen jedoch, dass Produktverbesserungen nur angerechnet werden können, wenn diese in der Schweiz erfolgen. Da in der Schweiz bei importierten Komponenten oder Rohmaterialien keine „grauen Emissionen“ ausgewiesen werden, sei eine Berücksichtigung von Produktverbesserungen, die im Ausland erzielt werden nicht möglich.

Seitens der Wirtschaft wird verlangt, dass die Produktverbesserungen, die ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen erzielt werden auch ohne Gesuch angerechnet werden können. Dieses werde nicht mehr benötigt, wenn Bescheinigungen wie verlangt ohnehin vorgewiesen werden (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, ZPK*).

Betreffend Monitoringbericht ist das Hauptanliegen eine Verschiebung der Frist auf den 31. Mai, da der 31. März zu knapp für das Erstellen des Monitoringberichts sei. (*cemsuisse, COOP, economiesuisse, ECO SWISS, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, IGEB, KMU-Forum, Kt. SO, scienceindustries, sgv usam, Swiss, ZPK*).

Ebenfalls umstritten ist die Schwelle, ab der das BAFU das Emissionsziel eines Unternehmens anpasst. Einige Anhörungsteilnehmer fordern, dass diese Schwelle auf 5 bis 10 Prozent gesenkt wird. Die Schwelle von 15 Prozent sei eine Wachstumsbremse und auf ein tieferes Niveau zu setzen, um der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen gerecht zu werden. (*AQUA NOSTRA, BCI, cemsuisse, Centre Patronal, COOP, economiesuisse, ECO SWISS, EV, Handelskammer beider Basel, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, KMU-Forum, kommunale Infrastruktur, Jardin-Suisse, SBV, scienceindustries, sgv usam, Stadt Lausanne, Swiss, Swissmem, VSCI, VSGP, ZPK*). *BCI, COOP, und Handelskammer beider Basel* wollen gleichzeitig den Analysezeitraum auf zwei Jahre verkürzen.

Glasfabriken, Kronospan, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, Vetropack, WEIDMANN fordern, dass die Anpassung des Reduktionsziels jeweils auf Antrag des Unternehmens auf der Basis der 2008 bis 2012 zugestandenen Emissionen erfolgt. Auf diese Weise bleiben die Vorleistungen aus der letzten Periode auch bei einer Anpassung ausdrücklich erhalten. *Lignum und UREK-S* fordern, dass für eine Anpassung des Emissionsziels bei abgabebefreiten Unternehmen die gleichen Kriterien angewendet werden wie für diejenigen, die am EHS teilnehmen. Zudem sollen die Übererfüllungen aus der Vorperiode ausdrücklich auch bei einer Anpassung der Emissionsziels weiterhin angerechnet werden können.

Auch seitens der in der Klimaallianz vertretenen Organisationen und Parteien wird die verlangte wesentliche und dauerhafte Veränderung als zu restriktiv bezeichnet. Sie schlagen vor, dass das Emissionsziel angepasst wird, wenn die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionspfad innerhalb von drei Jahren aufgrund einer kumulierten Änderung der Produktionsmenge oder des –mixes um mindestens 50 Prozent über- oder unterschreiten. Zudem soll das Emissionsziel auch bei massgeblichen Neuinvestitionen in die besten und klimaverträglichsten auf dem Markt verfügbaren Technologien angepasst werden. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiati-*

ve, myclimate, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehr, VCS, WWF). myclimate und swisscleantech stimmen dieser Forderung zu, wollen aber die Anpassung bereits ab einer kumulierten Änderung der Produktionsmenge oder des Produktionsmixes von 30 respektive 45 Prozent ermöglichen. Auch sie fordern, dass die Anpassung auf der Grundlage der zugestandenen Emissionen für den Zeitraum 2008 bis 2012 erfolgt.

Einige Anhörungsteilnehmer fordern, dass abgabebefreite Unternehmen zur Erfüllung ihrer Verminderungsverpflichtung nebst Reduktionsleistungen im eigenen Unternehmen und Emissionsminderungszertifikaten auch Emissionsrechte oder Bescheinigungen abgeben können (BCI, cemsuisse, COOP, economiesuisse, Glasfabriken, IGEB, Kronospan, Lignum, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swissmem, UREK-S, Vetropack, WEIDMANN, ZPK). Einige Anhörungsteilnehmern wollen zusätzlich, den Anteil der im Zeitraum 2013 bis 2020 anrechenbareren ausländischen Emissionsminderungszertifikate generell auf 4,5 Prozent der effektiven Emissionen festlegen (cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, ZPK). Handelskammer beider Basel will den Anteil der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate wie bei den EHS-Unternehmen erhöhen.

Einige Wirtschaftsvertreter wehren sich gegen die Möglichkeit, dass das BAFU Informationen zu den abgabebefreiten Unternehmen veröffentlichen kann. Damit werde das Geschäftsgeheimnis verletzt und der Konkurrenz wertvolle Informationen zugänglich gemacht. BCI will den betreffenden Artikel vollständig streichen. KMU-Forum ist der Meinung, dass lediglich die Namen der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung veröffentlicht werden dürfen. Cemsuisse, economiesuisse, EV, Handelskammer beider Basel, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swissmem, sgv usam, ZPK wollen die Daten nur auf begründete Anfrage hin veröffentlichen, sofern das betreffende Unternehmen vorgängig angehört wurde.

6.9 Kompensationspflicht bei fossil-thermischen Kraftwerken (Art. 84 - 88)

Die Klassierung der Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke als Stabilisierungsmassnahme („sui generis“-Regelung), die nicht in die Beurteilung der gesetzlichen Zielerreichung einfließt, wird von einigen Anhörungsteilnehmern grundsätzlich kritisiert. Sie fordern für den Anteil, der die Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke im Ausland kompensieren dürfen, zusätzliche Massnahmen. (Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, kommunale Infrastruktur, Klimaallianz, Klimainitiative, myclimate, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehr, VCS, WWF).

Vor allem seitens der Strombranche wird wiederholt gefordert, dass für fossil-thermische Kraftwerke die gleichen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen wie sie in der EU gelten. Sie begrüßen die angestrebte Verknüpfung mit dem europäischen EHS ausdrücklich und verlangen, dass fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz ebenfalls in das EHS eingebunden werden müssen. Durch die Kompensationspflicht seien fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz gegenüber der europäischen Konkurrenz benachteiligt, was vor allem mit Blick auf die Energiestrategie 2050 geändert werden müsse (Alpiq, Axpo, CKW, CTV, EWB, Groupe E, Swisselectric, VSE).

Definitionen / Ausnahmen von der Kompensationspflicht

Wie unter Ziffer 5 erwähnt, sind einige Anhörungsteilnehmer der Meinung, dass die verwendeten Begriffe genauer definiert werden müssen. Insbesondere mit der Definition für ein auf die Produktion von Wärme ausgelegtes Kraftwerk sind viele Anhörungsteilnehmer nicht einverstanden (Alpiq, AQUA NOSTRA, BCI, cemsuisse, Centre Patronal, CTV, economiesuisse, EV, EWB, Groupe E, IGEB, JPR: Kt. TI, KEZO, Ökostrom Schweiz, scienceindustries, sgv usam, Swiss, Swisspower, TVS, VBSA, ZAR, ZPK).

Einige fordern den Bundesrat dazu auf, die vorgeschlagene Definition von wärmegeführten, fossil-thermischen Kraftwerken generell zu überdenken und präziser zu formulieren. Einerseits, weil sie im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 stehe und andererseits, da ein alleiniges Abstützen auf den Gesamtwirkungsgrad den Unterschieden in der Auslegung und der Betriebsführung eines Kraftwerks nicht gerecht werden könne (EWB, KEZO, VBSA, Swisspower, ZAR). Andere nehmen dieses Argument ebenfalls auf und fordern daher, dass die Beurteilung, ob ein Kraftwerk strom- oder wärmege-

führt ist von Fall zu Fall vorgenommen werden muss, wobei in keinem Fall der Gesamtwirkungsgrad bei einem wärmegeführten Kraftwerk weniger als 70 Prozent betragen darf. Ein Expertenbericht soll bestätigen, dass das fossil-thermische Kraftwerk der neusten, verfügbaren Technik entspricht. (*Alpiq, CTV, Groupe E, Ökostrom Schweiz*). Das gleiche, aber mit einem tieferen, minimalen Gesamtwirkungsgrad fordern *BCI (62%) und CTV (57%)*.

Andere wiederum schlagen vor, dass ein Kraftwerk als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt gilt, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht und mehr als 4000 Stunden pro Jahr betrieben wird. (*AQUA NOSTRA, cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries³, sgv usam, Swiss, TVS, ZPK*). Zusammen mit anderen Anhörungsteilnehmern fordert diese Gruppe zudem, dass die Kompensationspflicht erst gelten soll, wenn das Kraftwerk eine Gesamtleistung von mehr als 20 MW aufweist und mehr als 4000 Stunden pro Jahr betrieben wird. Damit sollen kleinere WKK-Anlagen, welche keine Bandenergie liefern, von der Kompensationspflicht ausgenommen und damit gemäss Anliegen der Energiestrategie 2050 bevorzugt behandelt werden. (*Alpiq, AQUA NOSTRA, cemsuisse, Centre Patronal, CTV, economiesuisse, ECO SWISS, EV, Groupe E, IGEB, sgv usam, Swiss, TVS, V3E, ZPK, wovon Alpiq und ECO SWISS nur 20 MW Grenze fordern*). Diesem Anliegen schliessen sich auch andere Anhörungsteilnehmer an. Sie weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zum erwünschten Zubau von WKKs führen wird. Zudem sei es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen, bestehende Kraftwerke und insbesondere bestehende Industrieanlagen der Kompensationspflicht zu unterstellen. Sie wollen aus diesem Grund in der Verordnung festhalten, dass die Kompensationspflicht nur für Kraftwerke gilt, die nach einem bestimmten Sticht datum bewilligt wurden (*Alpiq, BCI, CVP, CTV, EWB, Fernwärme Schweiz, Gemeindeverband, Groupe E, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Kt. BL, VS, Lonza, real, scienceindustries*). Der *Kt. VD* will in der Verordnung explizit festhalten, dass KVAAs nicht der Kompensationspflicht unterstehen.

Die Kantone wollen nur Notstromanlagen von der Kompensationspflicht ausnehmen. Sie schlagen vor, dies entweder durch die Festlegung einer maximalen Betriebsdauer von beispielsweise 50 Stunden pro Jahr oder durch eine komplette Befreiung zu gewährleisten. (*EnDK, Kt. AG, AI, AR, FR, GL, GR, NW, SG, SZ, TG, VD, VS*).

Für *Swisspower und V3E* sollte die Kompensationspflicht aufgehoben werden, wenn die Kraftwerke nachweislich einen bestimmten Gesamtwirkungsgrad erreichen (*Swisspower*: ab 60% Gesamtwirkungsgrad, *V3E* ab einem Gesamtwirkungsgrad von 70%).

Minimaler Gesamtwirkungsgrad

Kritisiert wird auch, dass fossil-thermische Kraftwerke an Standorten, an denen bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, einen tieferen, minimalen Gesamtwirkungsgrad von 58,5 Prozent erreichen müssen. Während einige Anhörungsteilnehmer fordern, dass der minimale Gesamtwirkungsgrad von 58,5 Prozent für alle Kraftwerke gleichermassen gelten soll (*Axpo, cemsuisse, Centre Patronal, CKW, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisselectric, V3E, VSE, ZPK*), sind andere der Meinung, dass standortunabhängig für alle fossil-thermischen Kraftwerke ein minimaler Gesamtwirkungsgrad von 62 Prozent verlangt werden soll (*Kt. BE, BS, TG*). *Kommunale Infrastruktur* schlägt vor, dass anstelle eines minimalen Gesamtwirkungsgrades besser ein Verbot für neue einzig auf die Stromproduktion ausgerichtete Kraftwerke erlassen werden sollte.

Berücksichtigung von Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbaren Energien Strom produzieren

Viele der eingegangenen Stellungnahmen betreffen die Berücksichtigung von Investitionen in erneuerbare Energien. Diejenigen Anhörungsteilnehmer, die sich zu diesem Punkt äussern, möchten davon abweichen, dass bei stromproduzierenden Anlagen die durch die Investition erzielten Emissionsverminderungen auf der Basis von im Inland produziertem Strom berechnet werden. Einige fordern, dass stattdessen die durch erneuerbare Energien produzierte kWh Strom oder Wärme jeweils eine kWh

³ *Scienceindustries* fordert das gleiche, sieht aber eine Gesamtwirkungsgrad von 62% vor.

Strom eines Schweizer fossil-thermischen Kraftwerks kompensiert (*Alpiq, AEE, Axpo, cemsuisse, CKW, CTV, CVP, economiesuisse, EV, IGEB, Kt. VS, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisselectric, Swisspower, V3E, VSE, ZPK*). *Kt. GE, Ökostrom Schweiz, SIG* möchten, dass die vermiedenen CO₂-Emissionen bei der erneuerbaren Stromproduktion auf der Grundlage des CO₂-Emissionsfaktors von im Inland konsumiertem Strom berechnet werden. *SIG* beantragt, dass auch Investitionen in Energieeffizienz berücksichtigt werden. Dabei soll jede vermiedene kWh eine kWh von in einem fossil-thermischen Kraftwerk produziertem Strom kompensieren.

Eine weitere Gruppe verlangt, dass in der Verordnung explizit erwähnt wird, dass die Emissionen fossil-thermischer Kraftwerke auch durch Investitionen in Ersatzanlagen, die Strom oder Wärme produzieren, kompensiert werden können. Dies im Umfang der durch die Investition in Ersatzanlagen reduzierten CO₂-Emissionen. (*Erdgas Zürich, Swissgas, Swisspower, VSG*).

Erfüllung der Kompensationspflicht durch Emissionsrechte

Wie in Ziffer 6.3 a) erwähnt, verlangen einige Anhörungsteilnehmer eine Gleichstellung von Emissionsrechten mit Bescheinigungen. Aus diesem Grund sollen auch die Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke ihre Kompensationspflicht durch die Abgabe von Emissionsrechten erfüllen können. (*Alpiq, Axpo, cemsuisse, CKW, CTV, economiesuisse, EV, Glasfabriken, IGEB, Kronospan, Lignum, Monosuisse, Rheinmetall Nitrochemie, Rigips, scienceindustries, sgv usam, Swiss, swisselectric, Vetropack, VSE, UREK-S, ZPK*).

Kompensationsvertrag

Gemäss Art. 23 des CO₂-Gesetzes werden die Einzelheiten der Kompensationspflicht in einem Kompensationsvertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt. Wird die Kompensationspflicht nicht erfüllt, schuldet der Betreiber eine im Kompensationsvertrag festgelegte Konventionalstrafe. Einige Anhörungsteilnehmer sind jedoch der Meinung, dass die Busse für den Fall der Nichterfüllung der Kompensationspflicht bereits im Gesetz geregelt sei und 125 Franken pro Tonne betrage. Eine Regelung in der Verordnung sei unnötig. (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, scienceindustries, sgv usam, Swiss, ZPK*).

Bezüglich der Kompensationsvertrages sind die einen der Meinung, dass die Modalitäten für die Erfüllung der Kompensationspflicht in der Verordnung ausreichend geregelt seien und der Abschluss eines Kompensationsvertrages überflüssig sei (*swisselectric, VSE*). Die anderen wollen in der Verordnung festhalten, dass die Kompensationsverträge eine Gültigkeit von 7 Jahren haben und mindestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrags ein Nachfolgevertrag vorgelegt werden muss. Falls kein rechtsgültiger Kompensationsvertrag vorliege, müsse der Betrieb des fossil-thermischen Kraftwerks eingestellt oder unterbrochen werden bis ein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen ist. (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, myclimate, oeku, pro Natura, PUSCH, SES, SVS, Swissaid, umverkehr, VCS, WWF*)

6.10 Kompensationspflicht bei Treibstoffen (Art. 89 bis 95)

Verschiedene Anhörungsteilnehmer fordern, dass der Schwellenwert für die Kompensationspflicht von den vorgeschlagenen 7'000 Tonnen auf 200 Tonnen CO₂ gesenkt werden muss, da ansonsten ein Anreiz bestehe, die Kompensationspflicht durch Aufspaltung von grösseren Importeuren in eine grössere Anzahl von kleineren Importeuren zu umgehen (*ACS, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgv usam, strasseschweiz, Swiss, ZPK*). *Swissgas* und *VSG* schlagen die Erhöhung des Schwellenwertes von 7'000 auf 10'000 Tonnen CO₂ vor, da der Wechsel von Benzin / Diesel zu Erdgas zu einer Emissionsreduktion führe. *Erdgas Zürich* fordert das Erdgas grundsätzlich von der Kompensationspflicht auszunehmen sei.

Kompensationsgemeinschaften

Verschiedene Anhörungsteilnehmer bekräftigen, dass für eine effiziente Umsetzung der Kompensationspflicht zwingend Kompensationsgemeinschaften zugelassen werden müssen. Die Verordnung sei dahingehend zu erweitern, dass Kompensationsgemeinschaften nicht aufgrund ihrer Rechtsform durch wettbewerbsrechtliche Bedenken verunmöglicht würden (*ACS, ASTAG, auto-schweiz, cemsuis-*

se, *economiesuisse*, *EV*, *IGEB*, *SAA*, *scienceindustries*, *sgv usam*, *strasseschweiz*, *Swiss*, *ZPK*). *EV*, *sgv usam* und *strasseschweiz* plädieren zudem für die Aufnahme weiterer Bestimmungen, welche die Arbeitsweise der Kompensationsgemeinschaften auf Verordnungsstufe regelt. Beispielsweise soll Kompensationsgemeinschaften explizit erlaubt werden, von ihren Mitgliedern eine einheitliche Abgabe pro Liter in Verkehr gesetzten Treibstoff zu erheben. Der *TCS* verlangt Transparenz über die Aktivitäten der Kompensationsgemeinschaften für den Konsument, auf dessen Kosten die Kompensationsgemeinschaft keine Gewinne abschöpfen dürfe.

Kompensationssatz

Der Bundesrat sieht vor, dass die Kompensationspflicht im Jahre 2014 mit einem Kompensationssatz von 1 Prozent beginnt und bis 2020 in drei Stufen auf 10 Prozent ansteigt. Mehrheitlich Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeitsorganisationen sowie einzelne weitere Anhörungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, bereits 2013 Kompensationsleistungen einzufordern und einen vierten Erhöhungsschritt vorzusehen, wobei die Höhe des Kompensationssatzes für das Jahr 2020 weitgehend unbestritten ist. Damit könne garantiert werden, dass die gesetzlich festgelegte minimale Kompensationssatz von 5 Prozent im Durchschnitt bis 2020 erreicht wird (*Brot für alle / Fastenopfer*, *Greenpeace*, *Klimaallianz*, *Klimainitiative*, *Kommunale Infrastruktur*, *Kt. LU*, *oeku*, *Ökostrom Schweiz*, *pro Natura*, *pro Velo*, *PUSCH*, *SES*, *SGB*, *SP*, *SVS*, *Swissaid*, *swisscleantech*, *umverkehR*, *VCS*, *WWF*). *myclimate* spricht sich für eine Erhöhung der Kompensationssätze im Zeitraum 2013 bis 2020 aus, zudem soll der Kompensationssatz im Jahre 2020 12 Prozent betragen. Verschiedene Anhörungsteilnehmer (*SGB*, *Kommunale Infrastruktur*, *swisscleantech*, *myclimate*) fordern, dass eine automatische Erhöhung des Kompensationssatzes, analog zum Abgabesatz bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, vorzusehen sei. Die automatische Anpassung des Kompensationssatzes soll von der Erreichung des vorgegebenen Sektorziels im Verkehrsbereich, von der Erreichung des Gesamtziels nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes, einer möglichen Reduktionszielerhöhung nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes sowie von der international beschlossenen Fortführung des Kyoto-Protokolls abhängig gemacht werden.

Der *TCS* macht darauf aufmerksam, dass aus seiner Sicht der maximale Preisaufschlag auf fossile Treibstoffe zu keinem Zeitpunkt mehr als 5 Rappen pro Liter betragen dürfe.

B. Wagner stellt zudem die Frage in den Raum, ob der maximale Preisaufschlag von 5 Rappen pro Liter Treibstoff nur die effektiv im Inland erbrachten Kompensationsleistungen abdecken oder auch eine mögliche Sanktionszahlung sowie die Kosten für die Beschaffung von ausländischen Emissionsminderungszertifikate beinhalten dürfe.

Zulässige Kompensationsmassnahmen

Vertreter der Wirtschaft und die *UREK-S* beantragen, dass für die Erfüllung der Kompensationspflicht auch vom Bund zugeteilte Emissionsrechte abgegeben werden können (*ACS*, *AQUA NOSTRA*, *ASTAG*, *auto-schweiz*, *BCI*, *cemsuisse*, *economiesuisse*, *EV*, *Glasfabriken*, *IGEB*, *Kronospan*, *Lignum*, *Monosuisse*, *Rheinmetall Nitrochemie*, *Rigips*, *SAA*, *scienceindustries*, *sgv usam*, *strasseschweiz*, *Swiss*, *TCS*, *Vetropack*, *ZPK*).

Zum Vorschlag, dass nur biogene Treibstoffe, welche die Anforderungen der Treibstoffökobilanz-Verordnung erfüllen, im Rahmen der Kompensationspflicht zugelassen sind haben sich zwei Gruppen von Anhörungsteilnehmern geäußert. Eine Gruppe fordert, dass biogene Treibstoffe, welche nach der europäischen Richtlinie 2009/28/EG oder nach international anerkannten Methoden zertifiziert sind, auch zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind (*ACS*, *auto-schweiz*, *ASTAG*, *BioFuels*, *Centre Patronal*, *cemsuisse*, *economiesuisse*, *EV*, *IGEB*, *Ökostrom Schweiz*, *SAA*, *SBV*, *scienceindustries*, *sgv usam*, *strasseschweiz*, *Swiss*, *UREK-N*, *ZPK*). Eine andere Gruppe vertritt die Position, dass biogener Treibstoff, welcher u.a. aufgrund der Erfüllung der Anforderungen der Treibstoffökobilanz-Verordnung von der Mineralölsteuer befreit ist, nicht im Rahmen der Kompensationspflicht als inländisches Reduktionsprojekt zugelassen werden darf, da sonst eine Doppelzählung und –förderung erfolgt (*Brot für alle / Fastenopfer*, *Greenpeace*, *Klimaallianz*, *Klimainitiative*, *Kommunale Infrastruktur*, *myclimate*, *oeku*, *pro Natura*, *SES*, *SP*, *SVS*, *swisscleantech*, *Swissaid*, *umverkehR*, *VCS*, *WWF*).

Monitoringbericht

Verschiedene Anhörungsteilnehmer sind aufgrund des vorgeschlagenen Kompensationsgesetzes der Ansicht, dass erstmals am 30. Juni 2015 ein Monitoringbericht eingereicht werden muss (*AQUA NOSTRA, ASTAG, auto-schweiz, cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, SAA, scienceindustries, sgV usam, strasseschweiz, Swiss, ZPK*). *EV* und *SAA* schlagen zudem die Aufnahme einer Formulierung vor, welche es erlaubt, dass für die Vereinfachung des Verfahrens Kompensationsgemeinschaften für ihre angeschlossenen Mitglieder das Monitoring durchführen können.

Nichterfüllung der Kompensationspflicht

Die Verwendung der bei Nichterfüllung der Kompensationspflicht anfallenden Sanktionen ist weder in der Verordnung noch im Gesetz explizit geregelt. Entsprechend schlagen Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeitsorganisationen vor, dass die Sanktionserträge dem Gebäudeprogramm zugeführt werden oder dass der Bund damit selbst wettbewerbliche Ausschreibungen für Klimaschutzprojekte und –programme durchführt (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, oeku, pro Natura, SES, SP, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*).

6.11 CO₂-Abgabe auf Brennstoffe (Art. 96 bis 98)

Bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe lassen sich die Anhörungsteilnehmer in zwei Gruppen aufteilen. Die eine Gruppe ist der Meinung, dass die CO₂-Abgabe bereits per 1. Januar 2013 erhöht werden müsse, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können. Die weiteren Erhöhungsschritte wären entsprechend um ein Jahr vorzuziehen und einen zusätzlichen Zeitpunkt für die mögliche Erhöhung für das Jahr 2019 vorzusehen. (*AEE, Brot für alle / Fastenopfer, écologie libérale, EnDK, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Kt. FR, LU, SG, ZH, myclimate, öbu, oeku, Ökostrom Schweiz, pro Natura, PUSCH, SES, SP, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehR, VCS, WWF*). Vertreter dieser Gruppe würden eine Klimakorrektur nach Modell des BFEs bevorzugen, da dieses nicht nur auf den Heizgradtagen basiere (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, pro Natura, SES, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*).

Die andere Gruppe ist hingegen der Meinung, dass die vorgeschlagenen Zwischenziele für die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen zu streng seien und den Abgabesätzen Zeit für die Entfaltung der Wirkung eingeräumt werden müsse. Die Hälfte der erforderlichen Reduktionswirkung könne frühestens im Jahr 2016 erreicht werden. Der Absenkpfad ist nach Ansicht dieser Gruppe entsprechend abzuschwächen. Zudem sei auf die Klimakorrektur zu verzichten, da diese Möglichkeit auf internationaler Ebene auch nicht existiere. (*cemsuisse, Centre Patronal, economiesuisse, Erdgas Zürich, EV, HEV, hotelleriesuisse, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, scienceindustries, sgV usam, Swiss, Swissgas, Swissmem, Swisspower, VSG, ZPK*). Eine Mehrheit dieser Gruppe verlangt zudem eine Regelung für den Fall, dass die CO₂-Abgabe per 2014 fälschlicherweise erhöht wird. Da der Entscheid für die Abgabeerhöhung auf einer Schätzung basiere und sich diese auch als falsch erweisen könnte, müsse die fälschlicherweise erhöhte Abgabe zurückerstattet werden. Das sei in der Verordnung explizit festzuhalten. (*cemsuisse, Centre Patronal, EV, HEV, hotelleriesuisse, IGEB, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, scienceindustries, sgV usam, Swiss, ZPK*).

ECO SWISS, VSCI sind der Meinung, dass die Abgabesätze zu hoch seien und die Wirtschaft unnötig belaste, da die Lenkungswirkung der CO₂-Abgabe mangelhaft sei. *Kt. UR* betont, dass die Abgabesätze wirtschaftsverträglich auszugestalten seien und frühzeitig bekannt gegeben werden müssen. Der *HEV* möchte eine allfällige Abgabeerhöhung jeweils per 1.7. einführen, um die sowieso bestehenden Lieferengpässe im Winter nicht durch eine angekündigte Abgabeerhöhung zusätzlich zu verstärken.

Einige Anhörungsteilnehmern empfinden die Definition des Abgabeobjektes als Duplizierung des Gesetzes und unnötig (*cemsuisse, economiesuisse, EV, IGEB, ZPK*). Andere betonen, dass die Abgabe weiterhin nur auf Brennstoffe, die zu energetischen Zwecken verwendet werden, erhoben werden dürfe. Emissionen aus anderen Quellen, wie Biomasse, Abfall oder die nicht-energetische Verwendung der Brennstoffe, seien nicht der Abgabe unterstellt. (*BCI, Fernwärme Schweiz, Handelskammer beider Basel, Swissgas, Swisspower, VSG*).

6.12 Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe

Betreffend Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe werden verhältnismässig nur wenige Änderungswünsche eingebracht.

Gebäudeprogramm

Eine Gruppe von Anhörungsteilnehmern fordert, dass im Rahmen des Gebäudeprogramms nur Sanierungen von Gebäuden unterstützt werden, für die ein Gebäudeenergieausweis erstellt wurde (GEAK-plus). (*Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Kt. BE, myclimate, oeku, pro Natura, SES, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*). Gefordert wird zudem auch, dass die globalen Finanzhilfen des Bundes auch für Massnahmen zur effizienten Stromanwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden gewährt werden sollen (*Kt. BE, NE, TG*).

SGB und SMV beantragen, dass die Förderungsprogramme der Kantone den gemeinnützigen Wohnungsbau besonders berücksichtigen, damit auch einkommensschwache Schichten vom Gebäudeprogramm profitieren können. Der *SMV* fordert zudem, dass die Mietenden transparent über die ausbezahlten Fördergelder informiert werden, um ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen zu vermeiden.

SBV und sgv usam sind der Meinung, dass auch Ersatzneubauten durch das Gebäudeprogramm gefördert werden sollten. Gemeinsam mit *uspi* fordern sie zudem, dass auch gebäudetechnische Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen in das Gebäudeprogramm aufgenommen werden sollten, um sie in ein gesamtheitliches Konzept zu stellen.

Der *Gemeindeverband* macht darauf aufmerksam, dass im Gebäudeprogramm bis heute mehr Gelder zugesprochen wurden, als eigentlich verfügbar sind. Er fordert daher dazu auf, die Finanzierung des Programms so zu planen, dass die gewünschte Durchführung für die gesamte Programmdauer gesichert werden kann.

Vollzug

Viele Kantone weisen darauf hin, dass sie durch die CO₂-Verordnung neue Aufgaben erhalten. Der dafür notwendige Aufwand müsse durch den Bund konsequent abgeschätzt, ausgewiesen und abgegolten werden (*Kt. AI, BL, BS, FR, GL, GR, SG, SZ, TG, TI, VD, ZG*).

Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Zum neuen Instrument Technologiefonds werden praktisch keine Bemerkungen gemacht. Einzig die Umwelt- und Entwicklungsverbände sowie kommunale Infrastruktur sind der Meinung, dass der Bund hauptsächlich Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen verbürgen soll. Die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen entspreche dem Marktbedürfnis. Zudem sollten auch Unternehmen in einer Startup- oder Wachstumsphase eingeschlossen werden, da diese nur schwierig an die notwendigen finanziellen Mittel herankommen. Für solche Unternehmen sei daher die Kreditwürdigkeit ein zu enges Kriterium. Es sei ausreichend, wenn junge Unternehmen die Rückzahlung des Darlehens glaubwürdig nachweisen können. (*BoxTango GmbH, Brot für alle / Fastenopfer, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, myclimate, oeku, pro Natura, SES, SVS, Swissaid, umverkehR, VCS, WWF*).

6.13 Bildung und Information

Betreffend Bildung und Information fordern einige Stellungnahmen, dass für die Gewährung von Finanzhilfen eine verbindlichere Formulierung in der Verordnung aufgenommen wird. Die im Verordnungsentwurf enthaltene „kann-Formulierung“ sei zu wenig verbindlich und soll durch die Formulierung „es gewährt Finanzhilfen...“ ersetzt werden. (*acsi, Bildungscoalition, Brot für alle / Fastenopfer, CVP Frauen, FRC, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Konsumentenschutz, myclimate, öbu, oeku, pro Natura, pro Velo, PUSCH, SES, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehR, VCS, WWF*).

Centre Patronal fordert, dass das BAFU die Finanzhilfen zu Gunsten von EduQua an öffentliche und private Organisationen ausrichten kann. Über die Wirkung der Mittel soll jährlich ein Bericht erstellt

und publiziert werden. *Centre Patronal* begründet seine Forderung damit, dass die Finanzhilfen nicht an politisch motivierte Organisationen ausgerichtet werden sollte und die effiziente Mittelverteilung kontrolliert werden müsse.

Kt. TI und sgV usam gehen die Bestimmungen im Verordnungsentwurf zu wenig weit. Sie fordern, dass klare Kriterien für die Vergabe der Finanzhilfen definiert werden.

Seitens der beiden *Verbände der Schweizer Städte und Gemeinden* wird ein stärkerer Einbezug bei den Tätigkeiten des Bundes gewünscht. Städte und Gemeinden sollen auch im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Bereich des Klimaschutzes Tätigkeiten ausführen, einbezogen und entschädigt werden. Der *Gemeindeverband* schlägt zudem vor, dass für die Erfüllung des Bildungs- und Informationsauftrages ein Programm erarbeitet wird, welches die Aktivitäten zur Förderung der Ausbildung und Verbesserung der Information bündelt. Dieses könnte in das Programm Energiestadt integriert werden.

Die Kantone BS und VS verweisen auf die im Rahmen der Energiestrategie 2050 geplanten Massnahmen des BFE und fordern den Bund dazu auf, die Aktivitäten zu koordinieren.

SgV usam und UFS beantragen die Streichung des Informationsartikels. Der Informationsauftrag sei bereits heute gegeben. Wer bis heute nicht über die Problematik informiert sei, werde es auch durch eine Informationskampagne nicht. Der bestehende Informationsauftrag sei weiterhin über allgemeine Budgetmittel zu finanzieren und nicht über die CO₂-Abgabe.

Die Konsumentenschutzorganisationen empfehlen dem Bund zudem die Erarbeitung eines Mehrjahresprogramms „Klimawissen“ mit verbindlichen Zielen, Massnahmen und Finanzierungsgrundsätzen von Bildung, Information und Beratung (*acsi, FRC, Konsumentenschutz*).

Einige Anhörungsteilnehmer sind zudem der Meinung, dass der gesetzlich vorgeschriebene Beratungsauftrag auf Verordnungsstufe ebenfalls geregelt werden müsse. Sie schlagen die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels vor, welcher das BAFU verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Beratung von Gemeinden, Unternehmen und KonsumentInnen über Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen zu fördern. (*acsi, Bildungscoalition, Brot für alle / Fastenopfer, FRC, Greenpeace, Klimaallianz, Klimainitiative, kommunale Infrastruktur, Konsumentenschutz, myclimate, oeku, pro Natura, pro Velo, PUSCH, SES, SVS, Swissaid, swisscleantech, umverkehr, VCS, WWF*). *Pro Velo* fügt dem noch hinzu, dass die geförderten Beratungsdienste den Bereich Verkehr mit der Förderung der aktiven Mobilität enthalten müssen.



Anhang

Liste der Anhörungsteilnehmer (alphabetisch nach Abkürzungen geordnet):

Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
AAA	AAA Autoshow Aathal AG
Abfallverwertung Horgen	Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen
ACS	Automobilclub der Schweiz
acsi	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
AEE	Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AGVS	Auto Gewerbeverband Schweiz
Alpen-Initiative	Alpen-Initiative
Alpiq	Alpiq Schweiz AG
American Cars	American Cars W.A. LANGENEGGER
AQUA NOSTRA	AQUA NOSTRA SCHWEIZ
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Auto Hegg	Auto Hegg
Auto Vonk Sagl	Auto Vonk Sagl
autociel	Autociel.ch
Autodiscount Uster	Autodiscount Uster
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobilimporteure
Auto-Vetterli	Auto-Vetterli AG
Axpo	Axpo Holding AG
B. Wagner	B. Wagner
bauenschweiz	bauenschweiz - Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
BCI	BCI Energieeffizienz-Plattform
Bildungscoalition	Bildungscoalition NGO
BioFuels	Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie
Biomasse Schweiz	Biomasse Schweiz
Bischof International	Bischof International Car Import AG
Bixio	Bixio AG
BoxTango GmbH	BoxTango GmbH
Brot für alle / Fastenopfer	Brot für alle / Fastenopfer
Calonder	Calonder U.S. Car - Truck & Parts Import
Carrosserie Graz	Carrosserie Graz
cemsuisse	cemsuisse Verband der Schweizerischen Cementindustrie
Centralgarage Sursee	Centralgarage Sursee AG
Centre Patronal	Centre Patronal
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
COOP	COOP
CTV	Centrale Thermique de Vouvy S.A.
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Schweiz
CVP Frauen	Christlich-demokratische Volkspartei Frauen

Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
ECO SWISS	ECO SWISS
écologie libérale	écologie libérale
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
Erdgas Zürich	Erdgas Zürich AG
EV	Erdölvereinigung
EWB	Energie Wasser Bern
FER	Fédération des entreprises romandes
Fernwärme Schweiz	Verband Fernwärme Schweiz
Fernwärme Zürich	Fernwärme Zürich AG
Flumroc	Flumroc AG
FRC	Fédération romande des consommateurs
Garage Benz	Garage Benz AG
Garage Müller	Garage Müller
Garage Rowilag	Garage Rowilag
GastroSuisse	GastroSuisse
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
Glasfabriken	Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken
Greenpeace	Greenpeace
Groupe E	Groupe E SA
Hagelcenter	Hagelcenter Schweiz GmbH
Handelskammer beider Basel	Handelskammer beider Basel
HEV	HEV - Hauseigentümergeverband
Holzindustrie Schweiz	Holzindustrie Schweiz
hotelleriesuisse	hotelleriesuisse - Swiss Hotel Association
IGEB	InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen
Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
InfraWatt	InfraWatt
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz
JPR	JPR Concepts & Innovation
KEZO	Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland
KFN	Kalkfabrik Nesstal AG
Klimaallianz	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik
Klimainitiative	Klimainitiative
KMU-Forum	KMU-Forum
Kommunale Infrastruktur	Fachorganisation Kommunale Infrastruktur
Konsumentenforum	Konsumentenforum
Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
Kronospan	Kronospan Schweiz AG
Kt. AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kt. AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Kt. AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Kt. BE	Regierungsrat des Kantons Bern
Kt. BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
Kt. BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Kt. FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg
Kt. GE	Conseil d'Etat de la république et canton de Genève
Kt. GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
Kt. GR	Regierung des Kantons Graubünden
Kt. LU	Regierungsrat des Kantons Luzern
Kt. NE	Le Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel
Kt. NW	Landamman und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Kt. OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
Kt. SG	Regierung des Kantons St. Gallen
Kt. SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
Kt. SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Kt. TG	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Kt. TI	Il Consiglio di Stato della Repubblica e cantone Ticino
Kt. UR	Landamman und Regierungsrat des Kantons Uri
Kt. VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud
Kt. VS	Staatsrat des Kantons Wallis
Kt. ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
Kt. ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Lausanne	Stadt Lausanne
Lignum	Lignum Holzwirtschaft Schweiz
Limeco	Limeco
Lonza	Lonza Group Ltd.
Migros	Migros Genossenschaft Bund
Monosuisse	Monosuisse AG
myclimate	Stiftung myclimate
O. Engel	O. Engel GmbH Fahrzeugtechnik
öbu	öbu - Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften
oeku	oeku Kirche und Umwelt
Ökostrom Schweiz	Verband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber
promur	promur - Schweizer Industriepartner für das Mauerwerk
pro Natura	pro Natura
pro Velo	pro Velo Schweiz
PUSCH	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
real	Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
Regio Energie Solothurn	Regio Energie Solothurn
Rheinmetall Nitrochemie	Rheinmetall Nitrochemie Wimmis AG
Rigips	Rigips AG
SAA	Swiss automotive aftermarket
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBV	Schweizerischer Bauernverband
scienceindustries	Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
sens	Stiftung SENS International
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv usam	Dachorganisation der Schweizer KMU

Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
SIG	Services Industriels de Genève
SMV	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband SMV
SP	SP - Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Stadt ZH	Stadt ZH
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
Stadtwerk Winterthur	Stadtwerk Winterthur
Stahl Gerlafingen	Stahl Gerlafingen AG
strasseschweiz	Verband des Strassenverkehrs
sun21	sun21
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz
Swiss	Swiss International Air Lines AG
Swiss Steel	Swiss Steel AG
Swissaid	Swissaid
swisscleantech	swisscleantech Association
swiselectric	swiselectric
Swissgas	Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas
Swissmem	Verband der Schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
Swisspower	Swisspower Netzwerk AG
TCS	Touring Club Schweiz
TTR	TTR Schweizer GmbH
TVS	Textilverband Schweiz
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen
umverkehR	umverkehR
UREK-N	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
US-Car Connection	US-Car Connection AG
uspi	union suisse des professionnels de l'immobilier
Utzenstorf Papier	Papierfabrik Utzenstorf AG
V3E	Verband Effiziente Energie Erzeugung
VBSA	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
Vetropack	Vetropack AG
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
VKS ASIC	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz
VSCI	Schweizerischer Carrosserieverband
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie
VSMR	Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz
VSZ	Verband Schweizerische Ziegelindustrie

Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
Waldwirtschaft Schweiz	Waldwirtschaft Schweiz
WEIDMANN	Weidmann electrical technology
WWF	WWF
ZAR	Stiftung Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung
ZAV	Zürcher Abfallverwertungs-Verbund
ZPK	Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie